

VI. Von der Ausleiherung.

§ 32.

Die Ausleiherung eingehender Gelder soll, sobald sich ein Ueberschuß gegen den zurückzahlenden Bedarf zeigt, gegen solche Sicherheit, welche den reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Anlegung von Miindelgeld entspricht, erfolgen (§§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 212 und 218 des Einführungsgesetzes dazu und §§ 211—215 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899).

§ 33.

Die Rückzahlung der verliehenen Kapitale ist in dem Geschäfts-Lokale der Sparkasse jedesmal Sonntags und Mittwochs Nachmittags von 3 bis 5 Uhr zu bewirken, und wird darüber in der im § 7 bestimmten Weise quittirt.

Desgleichen sind die Zinsen von den Kapitalien, welche die Sparkasse ausgeliehen hat, lediglich in dem Geschäftslokale der Sparkasse jedesmal Mittwochs und Sonntags Nachmittags von 3 bis 5 Uhr zu entrichten, und wird über dieselben von dem Kassirer und von zwei Vorstandsmitgliedern quittirt.

Sparkassen-Ordnung der städtischen Sparkasse zu Stadtsulza

vom 13. November 1899.

§ 2.

Bürgerschaft der Gemeinde.

Die Stadtgemeinde Stadtsulza leistet für die Gelder, welche in Gemäßheit dieser Sparkassenordnung in die Sparkasse eingelegt werden, und für deren Verzinsung Bürgerschaft.

§ 3.

Aufsicht. Wahl des Vorstandes.

Die Sparkasse steht vorbehältlich der Oberaufsicht des Großherzoglichen Bezirksdirectors und weiterhin des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums unter Aufsicht und Leitung der Gemeindebehörden.

Unter ihrer Leitung wird die Verwaltung der Sparkassengeschäfte durch einen ständigen Vorstand besorgt, welcher aus fünf Mitgliedern besteht:

1. dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
2. vier Bürgern, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu Gemeindeämtern wählbar sind.

Die unter 2. genannten Vorstandsmitglieder werden durch den Gemeinderath in beschlußfähiger Sitzung mit Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt und zwar so, daß jedes 2. Jahr zwei ausscheiden.

Ueber das erstmalige Ausscheiden bestimmt das Loos.

Nicht wählbar sind solche Personen, welche dem Vorstande einer anderen Sparkasse angehören, Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths eines Vorschußvereins sind, oder ein Bankgeschäft leiten bezw. besorgen.

Für den Bürgermeister führt im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz und die Geschäfte des Vorsitzenden.

Die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

Vertretung der Sparkasse.

Der Sparkassevorstand vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkasse durch schriftliche Erklärungen desselben dann begründet werden, wenn diese Erklärungen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, einschließlic des Vorsitzenden unterzeichnet und mit dem Stempel der Sparkasse oder dem Gemeindegelbesiegel bedruckt sind, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen in den §§ 8 und 19.

§ 5.

Beamte, deren Sicherheitsleistung, Gehalt und Vergütungen.

Die Kassenverwaltung wird einem Kassirer und einem Gegenbuchführer übertragen, welche vom Vorstande vorgeschlagen, von dem Gemeinderath gewählt und angestellt und vom Bürgermeister verpflichtet werden.

Der Kassirer darf niemals zugleich eine andere öffentliche oder geldwerbende Kasse verwalten dem Gegenbuchführer kann dies in besonderen Fällen vom Gemeinderathe gestattet werden.

Ueber die Sicherheitsleistung und Bezahlung der Kassenbeamten sowie über etwaige Vergütungen an die Vorstandsmitglieder und an den Diener faßt der Gemeinderath Beschluß.

§ 6.

Einlagen, Sparkarten und Sparmarken.

Die geringste Einlage beträgt 1 *M*, doch soll durch den Verkauf von Sparmarken, welche auf den Betrag von 10 *ƒ* lauten und welche vom Erwerber auf eine diesem Zwecke dienende und kostenfrei zu verabsolgende Karte aufzukleben sind, auch Gelegenheit geboten werden, mit dem Sparen noch geringerer Beträge beginnen zu können.

§ 7.

Sparkassebücher.

Ueber jede Einlage von mindestens 1 *M* oder gegen Rückgabe einer mit zehn Sparmarken über je 10 *ƒ* ausgefüllten Karte wird dem Einleger ein mit einer Nummer und dem Stempel der Sparkasse versehenes auf einen bestimmten Namen lautendes Einlagebuch ausgestellt.

Einlagebücher für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso Einlagebücher für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, sind nicht nur



auf dem Umschlage und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Ausdruck als „Einlagebücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.

Nachfolgende Einlagen werden in dem bereits ausgestellten Einlagebuche nachgetragen.

§ 8.

Form der Einträge. Auskunftsertheilung.

Die in den Einlagebüchern gemachten Einträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Namensunterschrift des Kassirers, des Gegenbuchführers und eines Vorstandsmitgliedes, mindestens jedoch der Unterschrift zweier der vorgenannten Personen.

Zur Auskunftsertheilung über Einlagen ist die Sparkasse nur gegenüber den Anfragen der hierzu befugten Behörden verpflichtet.

§ 9.

Verzinsung — Zinsfuß.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen nur für volle Monate dergestalt, daß Bruchtheile einer Mark unverzinslich bleiben und daß der Betrag, welcher im Laufe eines Monats angelegt wird, vom ersten Tage des folgenden Monats an, und der Betrag, welcher im Laufe eines Monats zurückgenommen wird, nur bis zum letzten Tage des vorhergehenden Monats verzinst wird.

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Gemeinderathe festgesetzt und in der Regel so bemessen, daß die Einlagen eins vom Hundert niedriger verzinst werden als die von der Sparkasse ausgetheilten Darlehn zu verzinsen sind.

Änderungen des Zinsfußes für die Einlagen beschließt ebenfalls der Gemeinderath.

Eine Herabsetzung des Zinsfußes ist drei Monate vor ihrem Eintritt im hiesigen Nachrichtenblatte bekannt zu machen, wohingegen bei einer Erhöhung des Zinsfußes eine kürzere Frist nachgelassen ist.

§ 10.

Zuschrift der Zinsen.

Die Zinsen werden am Schlusse jedes Kalenderjahres oder bei gänzlicher Abhebung des Guthabens berechnet.

Der am Schluß des Kalenderjahres berechnete Zinsbetrag wird zum Kapitale geschlagen und wie eine neue Einlage behandelt.

Bruchtheile eines Pfenniges bei der Zinsberechnung kommen der Sparkasse zu Gute.

Die Zuschreibung der kapitalisirten Zinsen in den Einlagebüchern erfolgt auf Wunsch der Inhaber dieser Bücher.

§ 11.

Verfall des Sparkassebuchs.

Wenn auf ein Einlagebuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben werden, so hat der Vorstand eine öffentliche Aufforderung in der „Weimarischen Zeitung“ und dem hiesigen Nachrichtenblatte an den Inhaber des Einlagebuches zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlage nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt die Einlage nebst Zinsen der Sparkasse anheim und der Inhaber des Einlagebuchs, sowie etwa sonstige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche an dem Einlagebuche.

Werden aber vor Ablauf der Frist Ansprüche angemeldet, so werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Kosten der Bekanntmachungen in dem vorgelegten Einlagebuche abgeschrieben.

§ 12.

Rückzahlungen.

Die Rückzahlung jeder Einlage oder eines Theiles derselben erfolgt lediglich an den Inhaber des Sparkassebuchs.

Die Sparkasse ist daher für den Nachtheil, der durch den etwaigen Mißbrauch eines solchen Buches für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen, welche als Mündelgelder (s. § 7 Abs. 2) bezeichnet worden sind, nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder theilweise stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassebuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassebuch zu übertragen.

§ 13.

Kündigungen.

Die Einlagen werden, soweit sie die Summe von 100 *M* nicht übersteigen, oder falls sie höher sind, soweit es der vorhandene Vaarvorrath gestattet, sogleich zurückgezahlt.

Beträge über 100 *M* sind vorher zu kündigen, und zwar betragen die Kündigungsfristen

2 Wochen	bei Rückforderungen von über 100 bis 200 <i>M</i> ,
4 " "	" " " " 200 bis 300 <i>M</i> ,
6 " "	" " " " 300 bis 600 <i>M</i> ,
3 Monate	" " " " 600 <i>M</i> .

Auf ein und dasselbe Sparkassebuch können weitere Beträge bis zu 100 *M* nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen erhoben werden.

Auch können nicht mehrere Kündigungen neben einander laufen.

Der Kasse bleibt es jedoch vorbehalten, im Einverständniß mit den Beteiligten von vorbemerkten Kündigungsfristen abzuweichen.

Wird eine gekündigte Einlage nicht innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist erhoben, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

Auch dem Sparkassevorstand steht die Befugniß zu, jederzeit die Einlagen zur Rückzahlung binnen 3 Monaten zu kündigen.

Die Kündigung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im hiesigen Nachrichtenblatte.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung auf und ist die Sparkasse befugt, Kapital und Zinsen beim Großherzoglichen Amtsgericht auf Kosten des Forderungsberechtigten zu hinterlegen, wenn das Geld 4 Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erhoben ist.

§ 14.

Auszahlung der Zinsen.

Die bis zum Schlusse eines Geschäftsjahres erwachsenen Zinsen werden auf Wunsch des Inhabers des Einlagebuches, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach deren erfolgten Zu- und Abschreibung im Einlagebuch dem Antragsteller ausgezahlt.

Im Laufe eines Geschäftsjahres werden die während desselben angewachsenen Zinsen nur dann ausgezahlt, wenn zugleich die ganze Einlage erhoben wird.

§ 15.

Jede theilweise Rückzahlung wird in das Einlagebuch eingetragen und in Gemäßheit des § 8 unterschriftlich vollzogen, ein solchergestalt erfolgtes Abschreiben hat der Inhaber des Einlagebuches gleich einer von ihm ausgestellten Quittung gegen sich gelten zu lassen.

Wird die ganze Einlage oder der Rest derselben zurückgenommen, so ist das Einlagebuch anstatt einer Quittung zurückzugeben.

Beim Erlöschen des Buches werden für dasselbe 20 \mathcal{F} von dem auszahlenden Betrage gekürzt.

Die zurückgegebenen Einlagebücher werden mit Ungültigkeitsvermerk versehen und nach Ablauf von 10 Jahren nach Schluß des Geschäftsjahres, in welchem die Rückgabe erfolgte, vernichtet.

§ 16.

Gesperrte Sparkassenbücher.

Zur möglichsten Sicherstellung der Ansammlung der durch den gewährten Zins auf Zins schneller anwachsenden Sparbeträge, z. B. behufs Aussteuer von Kindern, Zuschuß während der Militärdienstzeit u. s. w. werden auch sogenannte „gesperrte“ Sparkassenbücher ausgegeben, auf welche außer im Falle des Todes der betreffenden Person, für welche die Einzahlungen gemacht worden sind, Auszahlungen vor Ablauf des im voraus festgesetzten Zeitraumes nicht geleistet werden.

Dieser Zeitraum darf zunächst 20 Jahre nicht übersteigen; er kann jedoch nach Ablauf von 19 Jahren auf weitere 10 Jahre ausgedehnt werden.

Die gesperrten Sparkassenbücher enthalten unter dem Namen des Inhabers folgende Bemerkung:

„Auszahlungen auf dieses Buch werden vor dem (Datum und Jahreszahl) nur dann gewährt, wenn der Tod der Person, auf deren Namen das Buch ausgestellt ist, durch Vorbringung des Todtenscheines nachgewiesen wird“,

und für den Fall, daß der ursprünglich angenommene Zeitpunkt noch hinausgeschoben werden soll, noch die weitere Bedingung:

„Der Auszahlungstermin ist bis zum (Datum und Jahreszahl) hinausgeschoben worden.“

Für gesperrte Sparkassenbücher gelten die in den §§ 11 und 13 getroffenen Bestimmungen in Bezug auf Verjährung und Aufkündigungen während der Sperrzeit nicht.

Wenn Einlagen und Zinsen gesperrter Bücher nach Eintritt des Fälligkeitstermines nicht abgehoben werden, unterliegen die betreffenden Sparkassebücher von diesem Zeitpunkte an den Bestimmungen dieser Ordnung in gleichem Umfange wie ungesperrte Einlagebücher.

Die in § 11 geordneten Fristen laufen von dem erwähnten Fälligkeitstermine an.

§ 17.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vermisteter Einlagebücher richtet sich nach den einschlagenden Bestimmungen im § 59 f. des Landesgesetzes vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Regierungsblatt 1899 Seite 139 f.).

§ 18.

Anlage der Gelder.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht voraussichtlich zur Rückzahlung gefälliger Beträge und Deckung des laufenden Verwaltungsaufwandes erforderlich sind, so vom Sparkassenvorstande verzinslich ausgeliehen, daß hierbei die gesetzlichen Bestimmungen für Ausleihung von Mündelgeldern regelmäßig maßgebend sind.

Auf Brandgut ohne gleichzeitige Einsetzung von Feldgrundstücken sollen auf das Land in der Regel nur kleinere Geldsummen bis höchstens 1500 *ℳ* hypothekarisch ausgeliehen werden.

Bei Ausleihung auf Häuser in hiesiger Stadt und in Dorfsulza, sowie in andern Städten des Großherzogthums finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Gegen unterpfändliche Ausleihung von Werthpapieren dürfen Sparkassengelder nur insoweit ausgeliehen werden, als solche Werthpapiere nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet sind.

Diejenigen Werthpapiere, welche hiernach als gesetzlich zulässig erklärt worden sind, dürfen nicht über die Hälfte ihres zur Zeit der Beleihung bestehenden Marktwertes beliehen werden.

Es darf kein Darlehn aus der Sparkasse ausgezahlt werden, ehe nicht die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung von Seiten des Bürgermeisters vorgelegt worden ist.

§ 19.

Gültigkeit von Bescheinigungen.

Bescheinigungen über eingezahlte Zinsen auf ausgeliehene Kapitale und die Zurückzahlung solcher Kapitale selbst bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Namensunterschrift des Kassirers, des Gegenbuchführers und eines Sparkassenvorstandsmitgliedes, mindestens aber der Unterschriften von zwei der bezeichneten Personen.

§ 20.

Geschäftsstunden der Sparkasse.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden bleibt dem Ermessen des Sparkassenvorstandes überlassen.

§ 21.

Geschäftsordnung.

Insoweit über die Obliegenheiten und die Geschäftsführung des Sparkassenvorstandes und der Sparkassebeamten nicht in dieser Sparkassenordnung Bestimmung getroffen worden ist, wird

dies in einer besonderen vom Sparkassenvorstande zu entwerfenden und vom Gemeinderathe zu genehmigenden Geschäftsordnung geschehen.

§ 22.

Jahresrechnung. Prüfung.

Nach Ablauf jeden Jahres wird bis spätestens 1. April über den Stand der Sparkasse eine vollständige Rechnung vom Kassirer abgelegt, welche vom Sparkassenvorstande durchzusehen und hinsichtlich deren in Bezug auf Prüfung und Nichtigspredung wie mit andern Gemeinderrechnungen zu verfahren ist.

Die Verwaltung der Sparkasse ist jährlich mindestens zweimal von dem vom Gemeinderathe hierzu gewählten Ausschusse zu prüfen.

[73] Das 34. und 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter

- Nr. 2887 Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgelbzuschüssen; vom 7. Juli 1902.
- „ 2888 Verordnung über die weitere Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900; vom 7. Juli 1902.
- „ 2889 Bekanntmachung, betr. das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900; vom 10. Juli 1902.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 29:

- S. 202 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Aenderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken; — Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife.
- „ 211 Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Meblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen.
- „ 234 Abänderung der Nachweisung zur Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherung der Seefischer.